

| | |
|---------------------|---|
| Zeitschrift: | Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz |
| Herausgeber: | Historischer Verein des Kantons Schwyz |
| Band: | 48 (1949) |
| | |
| Artikel: | Das Unterrichts- und Erziehungswesen in den schwyzerischen Teilen der Kantone Waldstätten und Linth zur Zeit der Helvetik (1798 - 1803) |
| Autor: | Salm, Placidus |
| Kapitel: | I: Das neue verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen Kirche und Staat |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-161966 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Die helvetische Periode

I. Das neue verfassungsrechtliche Verhältnis zwischen Kirche und Staat

Durch den Staatsabsolutismus der Helvetik änderte sich das Verhältnis des Staates zur Kirche und damit auch das der Kirche zur Schule. Voraussetzung des Verständnisses der staatlichen Schulorganisation bildet daher eine Darlegung der neuen Rechtsformen, in die Kirche und Staat gekleidet worden waren. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts kann man die Vierwaldstätte kirchlich als eine Einheit betrachten¹. Der Kommissar, der seit der Zeit der Gegenreformation nicht bloß ein kirchliches, sondern auch ein staatliches Amt bekleidete², unterstützte die Geistlichkeit gegen das damalige Staatskircentum. Im Patronatsrecht, das ursprünglich in der Hand der Grundherren lag, mit dem 15. Jahrhundert aber in den Besitz der Regierungen und Gemeinden gelangte, war das Recht eingeschlossen, den Geistlichen zu wählen, ihn abzusetzen und ihn einer von Zeit zu Zeit stattfindenden Wahl zu unterziehen. Das Beneficium wurde nur für eine gewisse Anzahl von Monaten oder Jahren verliehen. Die Urschweiz vergab kein Amt auf Lebensdauer. Ja, man vertrieb die Geistlichen nach Belieben von den Beneficien und beanspruchte zudem das Mitspracherecht in rein geistlichen Angelegenheiten. Mancherorts mußte der Geistliche alljährlich „bitlich“ um seine Pfründe anhalten. So schrieb der Dekan von Schwyz an den bischöflichen Kommissar in Luzern im Jahre 1666: *Ergo non sumus parochi, sed conducti servi et mercenarii omni die et quacumque hora a parochianis amovendi.* (1686 erhielt Schwyz einen eigenen Kommissar. (S. 29.) Der katholische Glaube war damals allerdings noch die allein berechtigte Landesreligion in der Innerschweiz, so daß für sie keine große Gefahr bestand³. Die Kirche stellte ja eine vom Staat getrennte Organisation dar. Ihr Oberhaupt besaß einen Nuntius als Vertreter beim Vorort der katholischen Orte⁴.

Durch die helvetische Verfassung gestaltete sich das Verhältnis der Kirche zum Staat ganz anders. Bisher anerkannte der Staat trotz dem Staatskircentum die Kirche als eine vollkommene Gesellschaft. Die Verfassung vom 12. April 1798 dagegen schuf einen extremen Staatsabsolutismus⁵. Für ihn

¹ Henggeler A., Das Kommissariat Luzern, § 20.

² l. c., § 1.

³ l. c., § 14.

⁴ His E., Bd. I, S. 362/63.

⁵ Mösch Joh., Die solothurnische Schule in ihrem Auf- und Ausbau, S. 63.

gab es nur noch Sekten im Sinne von Vereinen und Religionsmeinungen⁶. Der Staat nahm sich also das Recht heraus, die Religionsgesellschaften zu überwachen und sie nur so lange zu dulden, als sie nicht „ruhestörend“ oder gefährlich erschienen. Ueberordnung und Omnipotenz zeigen sich deutlich genug. Nach § 26 waren die Geistlichen Bürger zweiter Klasse: „Les ministres d'aucun culte ne peuvent exercer de fonctions politiques ni assister aux assemblées primaires.“ Trotzdem erwartete man eine positive Einstellung der Geistlichen zum Staat. Ihnen legte man die Pflicht auf, das Volk zu ermahnen, dem Staat und seinen Gesetzen Gehorsam zu bezeugen. Sie bekamen die Weisung, das Volk aufzufordern, den Bürgereid zu leisten. Noch deutlicher klang die Drohung, jeder Pfarrer einer aufrührerischen Gemeinde verliere auf der Stelle seine Pfründe, wenn er nicht beweisen könne, daß er alles Mögliche getan habe, um den Aufruhr zu verhüten⁷.

Durch den Direktoriumsbeschuß vom 28. Juni 1798 traten die Verwaltungskammern an die Stelle der alten Kirchenbehörden. Sie sollten auch das Oberaufsichtsrecht über die Kirchendiener und die Kirchenpolizei ausüben. Der Direktorialbeschuß vom 5. Juli 1798 gestattete dann allerdings den Kirchenräten ihre Funktionen unter Aufsicht der Verwaltungskammer und eines staatlichen Kommissärs⁸. Die Pfarrwahlen vollzogen die Verwaltungskammern auf Vorschlag der Kirchenräte. In den katholischen Orten sollte die Besetzung der Pfründen durch den Bischof nur dann erfolgen, wenn die Verwaltungskammern die Vergebung bewilligt oder bestätigt hätten. (Direktorialbeschuß vom 2. Februar 1799.) Die Beschlüsse vom 26. Februar und 5. März 1799 verlangten vorgängig der kirchlichen Bestätigung die förmliche Installation durch die bürgerliche Behörde. Zuständig für die Erteilung der Bestätigung waren nur im Lande wohnende und der helvetischen Behörde genehme kirchliche Oberhäupter⁹. In den Urkantonen, wo die Gemeinden das Patronatsrecht hatten, durften sie laut Beschuß vom 13. Dezember 1798 einen Dreievorschlag unterbreiten. Am 3. Januar 1799 wurde aber dieses Recht den Gemeinden entzogen. Auf Anregung Stapfers gab der Vollziehungsausschuß am 22. Januar 1800 das Kollaturrecht den Gemeinden der Urschweiz wieder zurück. Die Anerkennung erfolgte aber nur unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Verwaltungskammer¹⁰. Die Sistierung des Zehnten-

⁶ Nabholz und Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft und der Kantone, S. 169/70.

⁷ Damour Carl, Die Kirchenpolitik der Helvetik und Ph. A.

Stapfer, S. 5, und Oechsli W., 19. Jahrh., S. 201.

⁸ His E., Bd. 1, S. 391/92.

⁹ I. c., Bd. 1, S. 392/93.

¹⁰ I. c., Bd. 1, S. 393/94.

bezuges seit dem 31. Mai und 8. Juni, dann aber vollends die Abschaffung der Feudallasten am 10. November 1798 schädigten die Kirche und die Pfarrer in ihrer materiellen Existenz schwer. Das Versprechen, Kirchen, Schulen und Armenanstalten bis zur Regelung des Loskaufes der Zehntenverpflichtung zu entschädigen, blieb natürlich bei den eigenen finanziellen Schwierigkeiten des Staates unwirksam¹¹.

Stapfer schwabte als Kultusminister die Schaffung einer nationalen Kirche vor. Sogar katholische Geistliche waren vom gleichen Geist inspiriert. So versagte schon am 27. April 1798 das Direktorium dem päpstlichen Nuntius die Anerkennung und ließ Nuntius Gravina am 9. Mai unter militärischer Begleitung von Basel aus an die Schweizergrenze bringen¹². Auch den ausländischen Bischöfen wurde die Ausübung der Jurisdiktion nur durch Vermittlung von Kommissaren, die vom Direktorium vorgeschlagen waren, gestattet¹³. Die gleiche Selbständigkeit wahrte man sich gegenüber dem Vertreter des Bischofs von Konstanz. Die Worte der Verfassung: „Les rapports d'une secte avec une autorité étrangère“ bezogen sich also deutlich genug auf die Beziehungen zum römischen Stuhl oder zu einem fremden Kirchenfürsten¹⁴. Auf Ersuchen des Direktoriums wurde der Luzerner Stadtpfarrer Thaddäus Müller, ein feuriger Anhänger der Helvetik, zum bischöflichen Kommissar ernannt. Der bisherige Kommissar Krauer aber amtete als Geschäftsträger des Nuntius weiter. Bezeichnend ist, daß Bischof Dalberg und der Generalvikar von Wessenberg sich auf die Seite der helvetischen Regierung stellten und das Direktorium sogar ermunterten, den Nuntius nicht anzuerkennen. Diese Tatsache mag der Grund gewesen sein, warum keine Bischofswahlen angeordnet wurden¹⁵.

Im April 1799 verbot man die Veranstaltung von Prozessionen außer in der Umgebung der kirchlichen Gebäude. Die Republik hob die geistlichen Immunitätsrechte auf und regelte das Ehewesen, ohne sich um kirchliche Vorschriften zu kümmern¹⁶. Zudem ließen sich Räte und Direktorium bei der Behandlung kirchlicher Dinge weniger von Prinzipien als von Eingebungen des Augenblicks leiten. Daher rührten die vielen Reibereien zwischen den Verwaltungskammern und den kirchlichen Behörden, zwischen Munizipalitäten und Pfarrern¹⁷.

¹¹ Damour C., S. 5 ff.

¹⁴ His I, S. 372/78.

¹² Decurtins C., in P. Seippel:
Die Schweiz im 19. Jahrh., 3
Bde., Lausanne 1899—1900, II,
S. 90—92.

¹⁵ Damour C., S. 5—8.

¹⁶ l. c., S. 9.

¹³ Oechsli W., 19. Jahrh., S. 202,
und Damour, S. 8.

¹⁷ Oechsli W., 19. Jahrh., S. 202,
und Damour, S. 9.

Als freundliche Gebärde läßt sich die Befreiung der Geistlichen von der Wehrpflicht (13. Dezember 1798) deuten¹⁸. Allerdings bestand dieses Privilegium schon vor der Revolution. Noch wichtiger war der Erlass eines Strafgesetzes gegen Störer des öffentlichen Gottesdienstes. Es konnten Geldbußen gefällt oder Gefängnisstrafen verhängt werden¹⁹. Nach der Ansicht Staphers sollte die Kirche nicht gewaltsam, sondern unmerklich vom Staat gelöst werden²⁰. Da das Klosterleben nicht als Teil des katholischen Kultus anerkannt wurde, ging man gegen die Klöster noch schärfer vor. Am 8. Mai 1798 erfolgte die Sequestrierung des Vermögens der schweizerischen Klöster. Der Große Rat beschloß am 6. Juni im Prinzip die Aufhebung der Klöster und verlieh am 20. Juli einem Novizenverbot Gesetzeskraft, worauf dann am 17. September das ganze Vermögen zum Nationaleigentum erklärt und unter weltliche Verwaltung gestellt wurde. Der Überschuß sollte zum Besten von Schulen und Armenanstalten verwendet werden. Man wollte ohne Härte für die Insassen die Güter der 133 Klöster für Kulturzwecke flüssig machen²¹. Die Bewohner ermunterte der Minister zum Austritt, indem er ihnen durch das Angebot einer Aussteuer den Weg in die Zukunft zu erleichtern beabsichtigte. Vom Standpunkt der Aufklärung hatten religiöse Uebungen ohne praktische Zielsetzung keinen Wert. Auch die kulturhistorische Bedeutung der Klöster wollte den Aufklärern nicht einleuchten²².

Noch gesteigert wurde das Mißtrauen des Volkes durch die unverschämte Sprache Mengauds, der die Klöster Zufluchtsstätten der Trägheit und das Kleid der Mönche ein Gewand des Aberglaubens nannte²³. Die Franzosen führten überhaupt greuelvolle Reden wider Gott, die Heiligen, die Religionsdiener, hinderten sie in der Ausübung der Religion, zerschlügen in den Kirchen die Bilder, erbrachen die Tabernakel, warfen das Allerheiligste auf den Boden und traten es in einigen Gemeinden des Landes Schwyz mit Füßen²⁴. Im Kloster Einsiedeln machten sie weder vor Altären, noch vor Kunstwerken Halt. Die Offiziere führten durch „Fressen, Saufen, Spielen, Fluchen und mit Huren“ ein ehrloses Leben²⁵. Die verschiedene Einstellung zur neuen Verfassung, zum Zeitgeist, zu den Maßnahmen der Behörden bei der Durchführung der Verfassungsbestimmungen bewirkte unter dem Druck der Fremdherrschaft, des wirtschaftlichen Elendes und des eklichen Sykophantentums einen Riß in der Volksgemeinschaft. Eine

¹⁸ His E., S. 391.

²³ Damour C., S. 10.

¹⁹ I. c., S. 388.

²⁴ Faßbind, Religionsgeschichte

²⁰ Oechsli W., 19. Jahrh., S. 201.

Bd. I., fol. 237.

²¹ I. c., S. 201.

²⁵ Ochsner M., im Gfr. 64, S. 5

²² I. c., S. 201.

bis 13.

verhängnisvolle Kluft zwischen Volk und Oberschicht, aber auch zwischen Volk und Behörden und Beamten tat sich auf. Weit aus die Mehrzahl des Volkes war dem neuen Regime feindlich gesinnt. Die unklare Stellungnahme der Geistlichkeit und der geistlichen Würdenträger brachte Verwirrung und leidenschaftliche Auseinandersetzungen²⁶. Als überzeugter Freund der Aufklärung und der neuen Verfassung trat Thaddäus Müller, der bischöfliche Kommissar zu Luzern, auf. Seine staatliche Stellung schien das Uebergewicht über die kirchlichen Bindungen gewonnen zu haben²⁷. Immerhin setzte er beim Uebergang des Kollaturrechtes an die Gemeinden (1800) seine ganze Autorität beim Minister der Künste und Wissenschaften ein, um für die Geistlichen in den Waldstätten die Dispens vom „bittlichen Anhalten“ um ihre Stellen zu erhalten. Bei solchen Wahlen mußte der Geistliche selbst Beschimpfungen, auch von Seite der Jugend, ohne das Recht der Rechtfertigung entgegennehmen²⁸. Noch schlimmer wirkte sich die entgegengesetzte Beurteilung der Eidesleistung auf die Verfassung durch die Bischöfe von Chur und Konstanz aus²⁹. Hingegen fanden die Bemühungen von Ignaz Heinrich Wessenberg, des Vaters der Idee einer romfreien deutschen Nationalkirche, um die Einstellung der Prozessionen und Bittgänge im Lande Schwyz nicht die gewünschte Nachachtung. Er verbot, Mandate, Verordnungen und Dispensationen der päpstlichen Nuntiatur oder des Papstes ohne bischöfliche Erlaubnis zu veröffentlichen oder in Kraft zu setzen³⁰. Unter den Geistlichen im Kanton Schwyz, die sich für die neue Verfassung und Ordnung einsetzten, ragte der Kapuziner Meinrad Ochsner hervor. Er soll schon am ersten Sonntag in Einsiedeln wie weiland Zwingli „contra cultum B. V. Mariae“, ein andermal auf schimpfliche Art gegen die ehemaligen Klosterherren und wider die Wallfahrt gepredigt haben. Seine wunderliche Kleidung, seine ärgerlichen Lehren erregten Widerspruch. Man ließ einmal während der Predigt eine Eule um die Kanzel fliegen. Seine Gegner boten dann herum, der Teufel hätte den bebarteten Pfarrer von der Kanzel holen wollen. Ein anderes Mal soll eine verendete Katze im Weihwasserkessel gefunden worden sein. Ochsner hatte durch eine philippische Predigt die Wirte, Rosenkranz- und Bilderkrämer in Harnisch gebracht. Als während der Predigt

²⁶ Faßbind, Religionsgeschichte Bd. I, fol. 216.

²⁷ Villiger J. B., Thaddäus Müller und die schweizerischen Klöster 1802. Zs. f. Schweizer. Kirchengeschichte Bd. 37, 1943, 91 ff.

²⁸ BAB, Bd. 1407, Kirchenwesen Waldstätten, fol. 40.

²⁹ Faßbind, Religionsgeschichte Bd. I, fol. 219/24.

³⁰ l. c., Bd. I, fol. 251/252.

von der Orgel ein Zeichen ertönte, rief Ochsner dem Organisten Dr. Kälin zu: „Schweig!“ Dr. Kälin aber erwiderte: „Schweig du!“ Ueber Nacht war ein Ochsenkopf an die Hofpforte geheftet worden. Die Widmung lautete: „Es ist schon halb sechs / Und ist noch niemand auf / Der Ochsner kommt im Hemdli / Und tut der Köchin auf.“ Ochsner warf auch das Ordenskleid von sich und trug Stiefel und Sackuhr³¹. Nicht viel mehr Zutrauen brachte die Bevölkerung von Euthal ihrem Pfarrer Eberle entgegen. Sie brachten ihre Kinder nach Einsiedeln zur Taufe. Viele Verstorbene wurden ohne seine Erlaubnis beerdigt. Manche ließen große und kleine Leichen nach Einsiedeln führen und ohne priesterliche Einsegnung dort verscharren. Einmal wollte man Eberle in der Kirche tötlich angreifen. Mit gezücktem Messer stellte er sich entgegen und rief: „Wagt es nicht!“³² Mit maßloser Leidenschaftlichkeit kämpfte der Pfarrer von Reichenburg, Anton Leontin Wilhelm, für die neue Ordnung. Die Charakteristik der Geistlichen im Kanton Linth, die er für den Minister der Künste und Wissenschaften verfaßte, zeugt von einer lieblosen, eklichen Anklagerei seiner Amtsbrüder. Dem Kruzifix und dem Muttergottesbilde in der Kirche setzte er die französische Nationalkokarde auf und trug selbst auf dem Brette, als er zum Altare schritt, um die Messe zu zelebrieren, die französische Nationalkokarde³³. Seine Amtskollegen übergoß er mit einer scharfen Lauge bitteren Spottes, wenn sie sich nicht zur fränkischen Verfassung bekannten. Auch Wilhelm bezeichnete den Einfluß eines fremden Kirchenfürsten als bedenklich und verderblich. Das Weihwasserspritzen und Räuchern kamen ihm ebenfalls beschämend vor³⁴.

Wie die Verfassung, die Zentralbehörden und die dem Josephinismus huldigenden Geistlichen, so suchten auch die kantonalen Behörden den Einfluß des Staates auf die Kirche geltend zu machen. Diese Gesinnung spricht am deutlichsten aus einem Schreiben des Regierungsstatthalters Trutmann vom 27. Februar 1800 an den Minister, in dem er das Bedürfnis nach einer geistlichen Zentralbehörde namhaft macht, auf die die Regierung ihren unmittelbaren Einfluß ausüben könnte. Davon versprach sich Trutmann mehr Sicherheit, Ruhe und Einheit im Kanton³⁵. Das einträchtige Zusammenwirken von Zentral- und Kantonalbehörden in der Einmischung des Staates in kirchlichen Dingen zeigt der

³¹ Ochsner M., Gfr. 64, S. 75—79.

³² l. c., S. 101, und Meyenberg P. Clemens, 150 Jahre Wallfahrtskirche Euthal, S. 24.

³³ Ochsner M., in Mitteilungen, Heft 25/26, S. 279.

³⁴ BAB, Bd. 1374, Kirchenwesen Linth, fol. 239 ff.

³⁵ BAB, Bd. 1407, Kirchenwesen Waldstätten, fol. 38.

Vorschlag des Justiz- und Polizeiministers an den Minister der Künste und Wissenschaften, für den Bischof Dalberg bei seiner Reise in die ehemaligen kleinen Kantone, die am 4. April 1801 von Trutmann angekündigt worden war, einen geheimen Beobachter aufzustellen. Unter den ehemaligen Regierungsformen sei unter dem Vorwand der Höflichkeitsbezeugung der Bischof von seinem Eintritt in die Schweiz bis zu seinem Grenzübertritt von einem Regierungsvertreter begleitet worden. Der Minister der Künste meinte, eine solche Reise könnte aus ökonomischen Gründen abgelehnt werden, „denn dergleichen Herren pflegen nicht wie die ersten Apostel zu reisen“ und wollen überall, wo sie absteigen, gastfrei gehalten werden. Trutmann hatte bei seiner Anzeige auf den Fanatismus des waldstättischen Klerus, auf die Tage von 1798 und 99, auf die traurigen Erfahrungen mit der Konstanziischen Kirchenpolitik und auf seine Pflicht, in seinem Kanton die Ruhe nicht in einer so leichtsinnigen Art und Weise preiszugeben, hingewiesen. Er wollte dem Bischof einen gebildeten Gesellschafter mit einem Auftrag der Regierung, aber „im Gewande der Freundschaft und der Höflichkeit“ zur Beaufsichtigung mitgeben³⁶.

Nach dem scharfen Urteil Renggers waren $\frac{2}{3}$ der Ratsmitglieder Menschen ohne Kultur und Erziehung. Sie repräsentierten mehr die Vorurteile und die Leidenschaften des Volkes. Zu den tüchtigen Köpfen zählt Oechsli auch Karl Reding von Schwyz. Leider schien aber das vaterländische Gefühl bei den Patrioten über dem Parteifanatismus nur zu oft erloschen zu sein³⁷. Gewiß gab es unter dem Volk, den Geistlichen und natürlich noch mehr unter den Behördemitgliedern eifrige Anhänger der neuen Ordnung. Die Agenten hinterbrachten beispielsweise auftragsgemäß alle Aeußerungen gegen die neue Ordnung in den Predigten den höhern Instanzen³⁸. Pfarrer Römer in Ingenbohl zollte dem Minister der Künste und Wissenschaften Anerkennung für seine Liebe zur Ordnung und Ruhe und für sein Bestreben, den Religionslehrern mehr Ansehen und Zutrauen zu verschaffen und pries dabei die genaue Prüfung der Dinge, den Sieg über die Vorurteile, die Bezähmung der Leidenschaften und das Bildungswesen³⁹. Aber den Patrioten gegenüber standen ebenso entschlossen und verbissen die Gegner der Helvetik: die Masse des Volkes und die Mehrzahl der Geistlichen. Neben P. Paul Styger und P. Marianus Herzog, der als Ehrenmann und nicht als Ver-

³⁶ l. c., fol. 65/67.

³⁷ Oechsli, S. 191/192.

³⁸ Faßbind, Religionsgeschichte, fol. 219 ff.

³⁹ BAB, Bd. 1408, Nr. 145.

räter zu bewerten ist, wie P. Norbert Flüeler nachgewiesen hat⁴⁰, standen Thomas Faßbind und andere entschlossen und mit männlicher Unerschrockenheit für ihre Ueberzeugung ein⁴¹. Die mottende Glut unter der Asche wurde zur hell lodernden Flamme, als es hieß, den Schwur auf die Verfassung zu leisten. Der Schwörtag brachte das ganze Volk in Wallung und schied die Geister. Die Gegner der Konstitution schalteten die Patrioten Feinde der Religion, während die Anhänger der Konstitution ihre Gegner als Ruhestörer und Vaterlandsfeinde brandmarkten. Unter dem Einfluß des am 11. 7bre erfolgten Truppeneinzuges mußte die Konstitution beschworen werden. Jedermann war verpflichtet, ein Zeichen mit den Nationalfarben zu tragen. Auf den Plätzen jedes Dorfes waren große Tannenbäume aufgestellt, auf denen ein Hut hing und die Nationalfahne wehte⁴². Der Schwur wurde in der Kirche abgenommen. Alle Geistlichen und Kapuziner mußten erscheinen. Sie standen in einem Halbzirkel auf dem Chor. Franz Balz Bitzener, Oberagent, führte an Stelle des Regierungsstatthalters von Matt das Präsidium. Nach der Registrierung der beeidigten Bürger wurden Kanonen abgefeuert und türkische Musik gemacht. Es war der 14. September um 10 Uhr, ein Freitag. Später trafen Schauenburg und dann auch von Matt mit seinem Bureau ein⁴³. Die geladene Stimmung im Volke wuchs in solchem Maße, daß ein Aufruhr nicht vermieden werden konnte. Am 28. April 1799 beabsichtigten die Franzosen, Regierung und Patrioten, die Kirche während des Gottesdienstes zu umstellen, um sich der wehrfähigen Mannschaft zu bemächtigen; aber die Bauern kamen ihnen zuvor. Der Volksaufstand brach schon um halb 7 Uhr morgens los (Hirthemdenkrieg). Am 30. April rückten die Franzosen gegen Rothenthurm. Da ein Widerstand gegen ein übermächtiges Heer keine Aussicht auf Erfolg bot, flohen viele ins Gebirge, in die Wälder und nach Graubünden. Die Soldaten erhielten das Recht, 14 Tage lang zu plündern. Es fehlte nicht an Ausschreitungen der Soldaten an Kirchen und Frauen. Ueber 400 Personen wurden fortgeführt, darunter auch Aloys Reding. So hatte also die seit dem Siege von Stockach (25. März 1799) herrschende zuversichtliche Stimmung geendet. Die eigenen Leute verrieten einander. Der christliche Unterricht und der Sakramentenempfang wurden fast ganz verunmöglicht. Manche Pfarrei war ohne Priester

⁴⁰ Flüeler P. N., P. Marian Herzog, S. 183 ff.

⁴¹ Ochsner M., Th. Faßbind, in Mitteilungen 1924, S. 51—54.
Flüeler P. N., M. Marian Herzog, S. 129.

⁴² Faßbind, Religionsgeschichte, Bd. I, fol. 219—224.

⁴³ l. c., Bd. III, Copie Styger, S. 189—191.

und Gottesdienst⁴⁴. Am 7. Mai 1799 wurde Zug zum Hauptort des Kantons Waldstätten bestimmt⁴⁵.

Ende Mai 1799 siedelten auch die Zentralbehörden von Luzern nach Bern über⁴⁶. Der Einzug der Kaiserlichen Mitte Juni brachte einen großen Jubel. Man läutete alle Glocken, hielt ein feierliches Te Deum und ein Dankfest ab, ließ das ganze Dorf beleuchten, Musik machen und vergnügte sich an Gastereien und Tanz. Mitte August aber ging die Herrschaft wieder an die Franzosen über⁴⁷ (Massena). Bresthafte Personen, schwangere Frauen, Kinder, Vornehme und Gemeine, Weltgeistliche und Kapuziner retteten sich mit Bündeln, Körben, Kisten und Kästen in die Wälder, Alpen, ins Muotathal und nach Glarus. Die Soldaten raubten, plünderten, schlachteten das Vieh, erbrachen und entweihten Kirchen und Kapellen. 20 Tage war die Bevölkerung der Wut der Soldatesca preisgegeben. Viele Frauen wurden geschändet und die Männer mißhandelt. Manche Flüchtlinge hatten sich nach Deutschland gerettet und kehrten erst nach Monaten zurück. In Schwyz wurde nur eine stille Messe gefeiert, aber auch an Sonntagen fand keine Predigt, kein christlicher Unterricht statt. Die Spendung der Sakramente war gehemmt und das Viaticum durfte nur im Verborgenen zu den Kranken gebracht werden. Erst im Wintermonat konnte der Gottesdienst wieder frei gestaltet werden⁴⁸. Es kann nicht geleugnet werden, daß falsche Brüder um des Geldes oder einer Stelle willen Verräterdienste leisteten oder Spionage trieben. Auf der andern Seite zollte Th. Faßbind den Frauen und Töchtern wegen ihrer sittlichen Haltung Worte hoher Anerkennung⁴⁹. Im Brachmonat 1800 erfolgte ein Durchmarsch von 3000 Reitern nach Italien. Diese überboten alles Bisherige an Ruchlosigkeit, da sie ihrer viehischen Lust auch öffentlich und sogar an Töchtern von 12 bis 14 Jahren frönten⁵⁰.

Daß neben dem Alldruck der Fremdherrschaft auch ein furchtbare Elend auf dem Volke lastete, beweist die Versorgung von Kindern in den Kantonen des Tieflandes. So wurden am 14. November 1799 zu Brunnen eine Menge armer Kinder eingeschifft. Frühmesser Schibig begleitete sie, bis wohltätige Menschen in Luzern, Aargau und Solothurn sie aufnahmen⁵¹. Im März 1800 ließ die Regierung in allen Kirch-

⁴⁴ l. c., Bd. III, S. 207—221.
l. c., Religionsgeschichte I, fol.
231—233.

⁴⁵ Strickler, Bd. IV, S. 481, Nr.
133.

⁴⁶ Baumann G., Repetitorium der
Schweizergeschichte, II. Teil,
S. 175.

⁴⁷ Faßbind, Profangeschichte
S. 222—230.

l. c., Religionsgeschichte
fol. 233/34.

⁴⁸ l. c., fol. 234/37.

⁴⁹ l. c., fol. 238/240.

⁵⁰ l. c., fol. 249/250/238.

⁵¹ Dettling A., Volksschulwesen
vor 1798, S. 241.

gängen kundtun, daß arme Eltern ihre Kinder unter 16 Jahren nach Schwyz bringen können. Unter Leitung und Obsorge eines von der Regierung bestimmten Mannes würden sie zu den hilfsbereiten Familien gebracht werden. Etwa 240 Kinder aus dem Kanton Schwyz fanden in andern Kantonen gastliche Aufnahme. Die Geistlichen Karl Schorno, C. Dettling und Franz Tschümperlin betreuten sie auf der Reise. Es waren darunter Kinder von 6, 7, 9 und 10 Jahren. In Luzern wurden sie auf einen Wagen gesetzt und weiter geführt, bis mildtätige Leute jeweilen eines annahmen. Den Eltern stellte man zur Orientierung einen einschlägigen Schein zu. (Schwyz schickte 40, Ingenbohl 50, Muotathal 20, Steinen 7, Iberg 10, Rothenthurm 14 und Einsiedeln 100 Kinder ins Flachland.) Sie sollen aber sowohl in den Sitten, als auch inbezug auf den Unterricht schlechter zurückgekehrt sein⁵².

Trotz all diesem Elend war der Zeitgeist stark genug, um auch Sitte und Brauchtum zu beeinflussen. So tauchte eine neue Tracht auf. Die Männer trugen lange, enge Beinkleider, die bis auf die Knöchel reichten, kurze Wamse, hohe Kragen und Hüte mit hohen „Güpfen“⁵³. Die Regierungspersonen erschienen nicht mehr in schwarzer Kleidung, Kragen und Mantel, sondern blau gekleidet, mit Gold bordiert, in kurzen Wamsen, mit kleinen runden Hüten und großen Federbüschchen. Lange Haare oder Perrücken sah man keine mehr. Die Agenten oder Läufer trugen ein Band mit den Nationalfarben um den linken Arm. Schier alle Knaben, die bisher queues oder andere Frisuren getragen hatten oder Zöpfe, ließen sich diese abschneiden. Die Töchter trugen Röcke, mit denen der Wams zusammenhing. Die Fischbeine schuf man ab. Der weiche Wams wurde vorne nur leicht zusammengefaßt, so daß der Busen schier offen stand. Die Kleider waren meistens weiß oder gelb. Um die Lenden trugen sie einen Gürtel. Die Arme standen bis an eine „Span“ bloß und nackt. Auch der Nacken war entblößt. Eine Perlschnur oder eine Kette schmückten den Hals. Die Haupthaare trug man offen und nicht lang. Sie wurden unten fast wie bei den Knaben rund abgeschnitten. Die Hüte waren rund und mit einer hohen „Güpfe“ versehen. Diese Frauentracht ahmten aber die Bäuerinnen nicht nach, sondern nur die „Vornehmen“ und die Bürgerinnen mit neuem Geist und Geschmack⁵⁴.

Der Widerstreit der Meinungen auf staatlichem, kirchlich-weltanschaulichem Gebiete und der Ausdruck verschiedener Lebensgestaltung mußten sich auch auf das Schulwesen aus-

⁵² Faßbind, *Religionsgeschichte*
fol. 239.

⁵³ l. c., *Profangeschichte*, S. 297
und 298.

⁵⁴ l. c., *Religionsgeschichte*
fol. 240.

⁵⁵ l. c., *Profangeschichte*, S. 158
und 159.

wirken, da eine gedeihliche Entwicklung der Schule eine harmonische, einträgliche Zusammenarbeit von Staat, Kirche und Elternhaus geradezu voraussetzt.

II. Die staatliche Organisation des Schulwesens

I. Die Schulgesetzgebung

In der alten Eidgenossenschaft galt die Schule als konfessionell-kirchliche Angelegenheit. Die einschlägigen Bestimmungen des Aarauer Landfriedens betrafen allerdings nur die gemeinen Herrschaften¹. Die Stände waren in der Gestaltung der Jugendbildung von keiner Zentralbehörde abhängig, ebenso die Gemeinden nicht von den Orten (Ständen). Nur den Schulen von Lachen und Schwyz wandte die Landesbehörde ihre Gunst zu. Ja sogar die Ortsgemeinden kümmerten sich nicht stark um die Domäne der Schule².

Schulgesetze im heutigen Sinne kannte man im Lande Schwyz damals nicht. Dagegen bestanden sogenannte Ordonnanzen oder Schulordnungen, die aber nur für die einzelnen Orte Geltung hatten und nicht für das ganze Land. Bekannt sind die Schulordnungen von Schwyz³, Ingenbohl⁴, Tuggen⁵ und Einsiedeln⁶. Mitunter wurden die Bestimmungen über die Schule in den Bestallungsbriefen der Pfarrer und Kapläne festgesetzt⁷. Die Ordonnanzen schrieben die Wahlart, die Pflichten des Lehrers, die Schulzeit und das Gehalt vor⁸. Gewöhnlich fiel der Geltungsbereich der Ordonnanzen mit dem Gemeindebann zusammen. Ausnahmen bildeten die Schulordnungen der Landesschule in Schwyz, deren Schulmeister bis 1749 vom Landrate⁹ gewählt wurden, der Landesschule in Lachen, die dem Landrate unterstand¹⁰, dann auch in einem gewissen Sinne die der Einsiedler Schulen, da dort der Einsiedler Pfarrherr das Recht der Lehrerwahl in den Vierteln innehatte, so daß sich die Einsiedler Dorfverhältnisse zum Teil in den Vierteln abfärbten. Im Dorf selber unterstand die Schule den sogenannten drei Teilen: dem Vogt (Schwyz), dem Stift und der Waldstatt¹¹. Diese Schulverordnungen lassen

¹ Lampert U., Zur bundesrechtlichen Stellung der Schule S. 5/6.

² Dettling, Das Schulwesen vor 1798, S. 96.

³ l. c., S. 12.

⁴ l. c., S. 165 ff.

⁵ Mitteilungen, Heft 8, Anhang (Original: Kirchenlade Tuggen, N. 49).

⁶ Mitteilungen, Heft 10, S. 98 ff.

⁷ Dettling, S. 237.

⁸ Mitteilungen, Heft 8.
Dettling, S. 12—17; Dettling, Schulwesen von Ingenbohl, S. 11; Ochsner, Mitteilungen X, S. 98—100.

⁹ Dettling, S. 16.

¹⁰ Berichte an Stapfer: Lachen.

¹¹ Berichte a. Stapfer: Einsiedeln.
Ochsner, Volks- und Lateinschule, S. 28.